

-Entwurf-
III. Nachtrag

zur
Stellplatzsatzung der Gemeinde Niedernhausen

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I, Seite 291) sowie der §§ 52, 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, Seite 198) hat die Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am den folgenden

III. Nachtrag zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Niedernhausen
vom 30. März 2005

beschlossen:

Artikel 1

Als § 5a wird neu eingefügt:

§ 5a Ersetzen notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

Artikel 2

Dieser III. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niedernhausen, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister